



Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 76

Mittwoch, den 28. Juni

1916

Verordnung

über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1916.

Vom 27. Juni 1916.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung über die Speisefkartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 (Amtsbl. S. 195/16) und des Art. 1 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Amtsbl. S. 1092) wird folgendes verordnet:

1. Die im Fürstentum angebauten Frühkartoffeln der diesjährigen Ernte werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband (LVB., VVB.) beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen sind.
Diese Frühkartoffeln dürfen auf Sandboden nicht vor dem 15. Juli, auf schwerem Boden nicht vor dem 1. August gerodet werden. Das Verwaltungsamt oder der Magistrat kann aus dringenden wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen oder nach Benehmen mit der LVB. oder VVB. anordnen. Kartoffeln, welche nach dem 15. September gerodet werden, fallen nicht unter diese Verordnung.
2. An den beschlagnahmten Kartoffeln dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht unter den Ziffern 3—6 etwas anderes bestimmt ist. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sind unzulässig. In bereits bestehende Verträge über Lieferung von Frühkartoffeln diesjähriger Ernte hat der betr. Kommunalverband einzutreten, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
3. Wer Frühkartoffeln gebaut hat, ist verpflichtet, sie auf Verfügung des Verwaltungsamts oder Magistrats zu roden (vergl. Ziffer 1). Der Besitzer beschlagnahmter Kartoffeln ist berechtigt und verpflichtet die zur Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

4. Weigert sich der Besitzer, die Kartoffeln innerhalb der ihm vom Verwaltungsamte oder Magistrate gesetzten Frist zu roden (vgl. Ziffer 1) oder nimmt er eine zur Erhaltung der beschlagnahmten Vorräte erforderliche Handlung innerhalb solcher Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen des Bezirks der LBG. oder WBG. hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverbande in den anderen gebracht werden. Mit der Einbringung der Kartoffeln tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Kartoffelmengen der LBG. und WBG. anzuzeigen.

6. Die beschlagnahmten Frühkartoffeln dürfen seitens der Besitzer nur an die LBG. und WBG. oder mit besonderer Genehmigung der zuständigen Wirtschaftsgemeinschaft an die von ihr bezeichneten anderen Stellen oder Personen veräußert werden. Alle Verkäufe von Frühkartoffeln an andere Personen oder Stellen sind also verboten und nichtig.

7. Die beschlagnahmten Kartoffeln dürfen nicht verfüttert werden, solange das vom Reichskanzler erlassene Verfütterungsverbot besteht.

8. Von den beschlagnahmten Kartoffeln dürfen die Besitzer und die Angehörigen ihrer Haushaltung oder ihres wirtschaftlichen Betriebes täglich nur soviel verzehren, als der Reichskanzler zu diesem Zwecke freigegeben hat.*)

9. Der Besitzer darf beschlagnahmte Kartoffeln, die andere Personen zur nächstjährigen Saat benutzen wollen, gegen gleiche Mengen anderer Kartoffeln austauschen.

10. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch eine in Ziffer 6 genannte Stelle, oder mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung. Im Falle des Austausches treten die eingetauschten Kartoffeln an die Stelle der abgegebenen.

11. Erfolgt die Abgabe der beschlagnahmten Kartoffeln an die LBG. oder WBG. nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran durch Anordnung des Verwaltungsamts oder Magistrats an die Wirtschaftsgemeinschaft übertragen werden, in deren Bezirk sie sich befinden. Beantragt die LBG. oder WBG. die Überweisung an eine andere Person oder Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen und diese Person oder Stelle in der Anordnung ausdrücklich zu bezeichnen.

12. Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) die erforderlichen Speisekartoffeln für den eigenen Bedarf (Ziffer 8), und zwar ist letzterer zu berechnen nach der Tageskopfmenge der zu versorgenden Personen von dem Tage ab, an welchem die Bestände an Kartoffeln vorjähriger Ernte ihr Ende erreichen, bis zum 5. Oktober d. J. einschließlich,

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut und zwar 16 Doppelzentner auf das Hektar der diesjährigen Anbaufläche,

*) Die Tageskopfmenge beträgt nach den neuesten Festsetzungen des Reichskanzlers (Verordnung vom 19. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 532, Amtsblatt S. 677) bis zum 31. Juli 1916 1 Pfund. Personen über 14 Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, erhalten täglich 1 1/2 Pfund. Für russische Arbeiter und Kriegsgefangene bleibt einstweilen die Anordnung vom 17. April 1916 (Amtsblatt S. 446) in Gültigkeit.

c) anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen die LWB. und BWB. die in ihrem Betriebe gewachsenen Saatkartoffeln belassen, wenn sich die Besitzer in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatkartoffeln befaßt haben. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Kartoffeln ist zu beaufsichtigen. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, hierbei behilflich zu sein.

13. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt erscheint.

14. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nötigenfalls von der Regierung endgültig festgesetzt wird.

15. Der Übernahmepreis ist bei freihändigem Verkauf und bei Enteignung unter Berücksichtigung des von der Regierung festzusetzenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln festzusetzen.

16. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Ziffern 1—13 ergeben, entscheidet die Regierung endgültig. Sie setzt nötigenfalls auch den Übernahmepreis endgültig fest und bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

17. Die LWB. und BWB. haben innerhalb ihrer Bezirke die Bewirtschaftung und Bewertung der gesamten Frühkartoffelernte von 1916 zu übernehmen. Sie haben aus dieser Ernte

- a) die Zivilbevölkerung des Fürstentums,
- b) die im Fürstentum liegenden immobilen Truppen, Lazarette usw. zu versorgen und
- c) den Überschuß entsprechend den Anweisungen der Reichskartoffelstelle an die von dieser namhaft gemachten Stellen abzuliefern.

18. Zu diesem Behuf ist zunächst durch die Verwaltungsämter und Magistrate der Bedarf der Zivilbevölkerung und der innerhalb des Fürstentums stehenden immobilen Truppen usw. mit größter Beschleunigung zu ermitteln und zwar unter Beachtung der vom Reichskanzler bestimmten Tageskopfmengen und des 5. Oktober als Schlußtag der Versorgung. Die Vorräte aus alter Ernte und die eigene neue Ernte der Verbraucher an Frühkartoffeln sind bei der Versorgung in Anrechnung zu bringen. Den Wirtschaften, Sommerfrischen, Krankenhäusern und ähnlichen Betrieben und Anstalten ist eine im Verhältnis zum früheren Bedarf und der gültigen Tageskopfmengen festzusetzende Menge zu überweisen.

Der Bedarf der immobilen Truppen, Lazarette usw. ist durch unmittelbare Nachfrage bei den Garnisonverwaltungen festzustellen.

19. Gleichzeitig ist zu ermitteln, wer Frühkartoffeln abzugeben hat, wann und wohin er etwa zu liefern wünscht und welche Kartoffelzüchter zwecks Deckung dringenden Bedarfs einer Gemeinde zum Roden in einem bestimmten Zeitabschnitt zu veranlassen sind (Ziffer 3). Hierbei sind die Gemeinden mit Sandboden vorweg heranzuziehen.

20. Wer mehr Frühkartoffeln erntet, als ihm nach Ziffer 8 und 12a zum Verzehr in eigener Haushaltung und Wirtschaft zustehen, hat die Gesamtmenge seiner Ernte, also unter Einschluß der zum eigenen Verzehr und als Saatgut bestimmten Mengen, der behördlich zu bestimmenden Stelle und behördlich zu bestimmenden Zeiten anzuzeigen und gleichzeitig die Zahl der von ihm zu versorgenden Personen anzugeben. Das Anzeigeverfahren ist möglichst einfach zu gestalten. Wer weniger als die ihm

zum Verzehr zustehende Menge erntet, ist zwar von dieser Anzeigepflicht befreit, hat seine Ernte indessen bei seinem etwaigen Belieferungsantrage anzugeben und darf die geernteten Kartoffeln weder verfüttern, noch an andere Stellen als an die LBS. oder VBS. verkaufen.

21. Der ermittelte Bedarf der einzelnen Gemeinden ist der LBS. oder VBS. mitzuteilen. Diese übermittelt die erforderlichen Kartoffeln den Gemeinden, deren Aufgabe die Unterverteilung auf die Verbraucher bleibt.

Bei der Belieferung der Verbraucher mit Kartoffeln ist ein Verfahren einzuschlagen, welches zwar die Überwachung gestattet, daß die Verbraucher sich nicht übermäßig eindecken, für die Abgeber und Empfänger von Kartoffeln jedoch möglichst leicht und bequem ist und jede unnötige Erschwerung der Überführung der Kartoffeln aus der Wirtschaft des Züchters in den Keller des Verbrauchers möglichst vermeidet. Es soll z. B. zulässig sein, daß die LBS. oder VBS. für die Stadtgemeinden oder auch für Privatpersonen, Garnisonverwaltungen, Lazarette usw. Bezugsscheine zum unmittelbaren Erwerbe der Kartoffeln beim Züchter ausstellt und daß die Gemeinden die Kartoffeln unter polizeilicher Aufsicht auf den Märkten oder in den Straßen von Haus zu Haus absetzen. Zur Lieferung von Haus zu Haus kann der Kartoffelzüchter nicht gezwungen werden.

22. Für die Kartoffellieferungen gelten die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Bedingungen, die von der Regierung nach Anhörung der Landespreisprüfungsstelle zu ergänzen sind hinsichtlich der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises*) und der für die Anfuhr der Kartoffeln vermittels Gespanns zu entrichtenden Vergütung. Die wichtigsten Bestimmungen sind üblich bekannt zu machen.

23. Die LBS. und VBS. haben Nachweisungen über die geernteten Kartoffelmengen und ihre Verwendung zu führen und sie der Regierung anweisungsgemäß zu übersenden.

24. Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

25. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

- 1) Wer unbefugt Frühkartoffeln vorzeitig rodet (Ziffer 1),
- 2) wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
- 3) wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verzehrt, verfüttert, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
- 4) wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt.
- 5) wer ihm als Saatgut belassene Frühkartoffeln ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
- 6) wer eine ihm nach Ziffer 20 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

26. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Frühkartoffeln die bis zu dem auf das Erscheinen des Amtsblatts folgenden Tage bereits gerodet sind.

Detmold, den 27. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

*) Der Höchstpreis wird im Amtsblatt vom 1. Juli veröffentlicht werden.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447, Amtsblatt S. 644).

Die Butterverkehrsordnung vom 12. Februar 1916 (Amtsblatt S. 181) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Jede Molkerei (Sammelmolkerei und Gutsmolkerei), bei der im Jahre 1914 fünfzigtausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert sind, hat vom 1. Juli 1916 ab der Butterzentrale des Landes in Lage (B. Z.) fünfzig vom Hundert der im Vormonat hergestellten Buttermenge zu überlassen und die vorgeschriebene Anzeige entsprechend dieser erhöhten oder für die neueingeführten Lieferung zum ersten Mal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben bis zum 15. Juli 1916 der B. Z. in Lage und der Landes-Verteilungsstelle (L. V. St.) in Detmold die Molkereien ihres Bezirks mitzuteilen, die jetzt zuerst überlassungspflichtig werden.
2. Stadt- und Dorfgemeinden, die nach dem 1. Juli 1916 von der L. V. St. mit Butter versorgt zu werden wünschen, haben ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl die in § 7 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen und eine wirksame Kontrolle der Butter- und Speisefettbedarfsanmeldungen sowie des Eingangs von Butter in ihrem Bezirk einzuführen, insbesondere auch in der Richtung, daß wer von eigenen Kühen oder Ziegen genügend Milch gewinnt, von der Versorgung ausgeschlossen bleibt und der Verbrauch in Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenheimen und Sommerfrischen entsprechend den verminderten Bezügen der übrigen Bevölkerung eingeschränkt wird. Gemeinden, die es offensichtlich an der nötigen Kontrolle fehlen lassen, sind von der L. V. St. zu dieser Kontrolle aufzufordern und, wenn die Aufforderung vergeblich ist, der Regierung zum Zwecke geeigneter Zwangsmaßnahmen anzuzeigen.
3. Etwaige Maßnahmen zur Kontrolle der Buttereinfuhr in den Bezirk aus landwirtschaftlichen Betrieben der Umgegend, die nicht dem § 6 der Bundesratsverordnung unterstehen, haben sich gegen die Butterbezieher, nicht gegen die Erzeuger zu richten.
4. Als höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung anzusehen. Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind der Regierung mitzuteilen. Sie haben sich den Grundsätzen des Kriegsernährungsamtes anzupassen.

Detmold, den 27. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 417, Amtsblatt S. 611)

Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

1. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

2. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

3. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

4. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

5. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

6. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

7. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

8. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

9. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

10. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

11. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert:

12. Die Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1916 (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 181) wird wie folgt abgeändert: